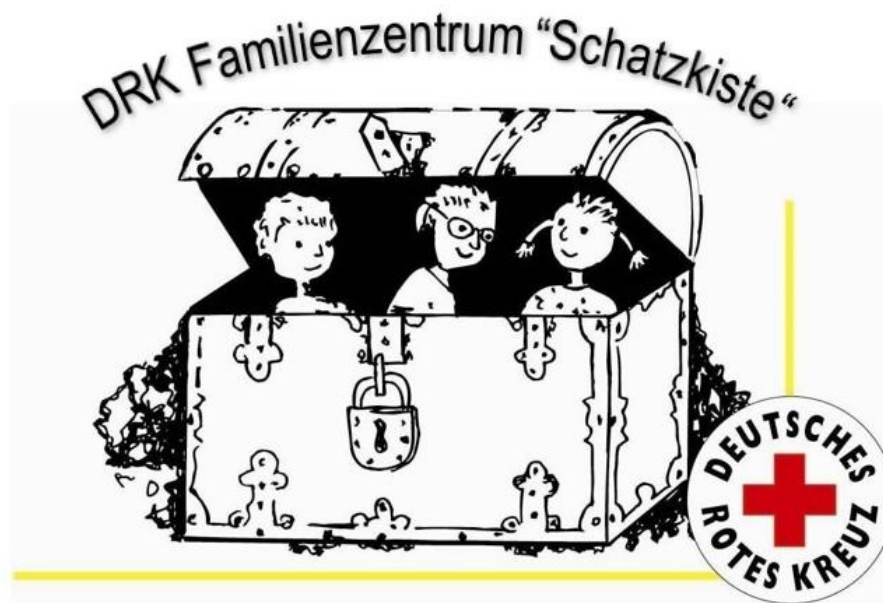


Institutionelles Gewaltschutzkonzept



Lichtenberg, im Januar 2026

Inhalt	Seite
1. Vorwort	4
1.1 Definition Kindeswohlgefährdung des Kinderschutzbundes des Landesverbandes NRW	5
1.2 Brauchen wir ein Schutzkonzept	5
2. Leitbild	6
3. Die Rechte der Kinder und grundsätzliches Verhalten der Mitarbeitenden zum Schutz des Kindeswohls	6
4. Prävention	7
4.1 Was ist Gewalt gegen Kinder?	7
4.2 Partizipation	8
4.3 Beschwerdemanagement	8
4.4 Sensibilisierung	9
4.5 Wir thematisieren Gewaltschutz/Kinderschutz mit den Kindern in unserer Einrichtung	10
4.6 Vorhandene Präventivmaßnahmen	11
4.7 Elternarbeit	12
5. Personal	12
5.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung	13
5.2 Einarbeitungskonzept/ Verhaltenskodex/ Verhaltensampel	13
5.3 Teamarbeit, Teamkultur und Teampflege	14
6. Risikoanalyse	15
6.1 Risikobereiche	15
6.1.1 Räumlichkeiten und entsprechende präventive Maßnahmen	15
6.1.2 Öffentliche Räume	16
6.2 Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen von Mitarbeiter*innen	17
6.3 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Kindern untereinander	17
6.4 Sexualpädagogisches Konzept	17
7. Rahmenbedingungen bei konkretem Verdacht	18
7.1 Erkennen von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und der entsprechende Umgang damit	18
7.2 Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind	18

8. Handlungsplan	19
8.1 Rechtlicher Hintergrund	19
8.2 Das allgemeine Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	19
8.3 Pädagogisches Verhalten bei Missbrauch oder jeglicher Art von Gewalt	19
8.4 Wird der Verdacht bestätigt, gibt es verschiedene Möglichkeiten	20
8.5 Schaubild	21
8.6 Aufstellen eines Beratungs- oder Hilfeplans	22
8.7 Der Träger und das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, wenn	22
8.8 Überprüfung des Erreichens der Zielvereinbarung	22
9. Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende unserer Einrichtung	22
10. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	23
11. Unsere Zusammenarbeit mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden	23
10.1 Landesjugendamt	23
10.2 Örtliche Jugendämter	23
10.3 Spezialisierte Fachberatung	23
10.4 Strafverfolgungsbehörden	23
12. Aufarbeitung/ Reflexion	24
13. Datenschutz	24
14. Anhang	24
15. Quellen	25

1. Vorwort

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V. vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeitenden und im Ehrenamt Tätigen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes und dem Leitbild, das der Arbeit unserer Einrichtungen und Dienste zugrunde liegt. Weiter wird der Schutzauftrag natürlich auch gesetzlich geregelt. Er ist im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII zu finden, im Schutzauftrag für freie Träger der Kinder und Jugendhilfe, § 8a SGB VIII und natürlich hat jeder junge Mensch nach dem § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Nicht zuletzt sehen sich die Einrichtungen des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V. den, in der UN Kinderrechtskommission formulierten, Kinderrechten verpflichtet. Jede Einrichtung des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V. hält ein eigenes, auf die jeweiligen individuellen Konzepte und Besonderheiten der Institution angepasstes hausinternes Schutzkonzept vor.

Mit dem Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 und der hierdurch neu aufgenommenen Regelung zum § 37a im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sehen wir uns als DRK Kindertageseinrichtung im DRK Kreisverband Oberbergischer Kreis e.V. in der gesetzlichen Verantwortung, diese in unserem institutionellem Gewaltschutzkonzept zu implementieren.

Mit dem § 37a SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ist allen Mitarbeitenden unserer Einrichtung bekannt, dass auch der Schutz der uns anvertrauten Kinder mit (drohender) Behinderung obliegt und wir geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser treffen müssen.

Um in unserer Einrichtung diesen Schutzauftrag erfüllen zu können, setzen wir uns im Team unter anderem mit folgenden Fragen auseinander:

- Welche individuellen Bedürfnisse, Einschränkungen und Vulnerabilitäten dieser Zielgruppe müssen beachtet/ berücksichtigt werden?
- inwieweit könnten das Alter, der Entwicklungsstand, die Teilhabebeeinträchtigung(en), die Zusammensetzung der Zielgruppe oder die fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit das Risiko von Diskriminierung und Grenzverletzungen begünstigen?
- welche pädagogischen Angebote können gemacht werden, um die Förderung der Teilhabe und die Unterstützung in der Entwicklung von Kindern mit (drohender) Behinderung zu gewährleisten? und
- an welchen Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen können wir Mitarbeitenden teilnehmen, um den Schutzauftrag in der Praxis verwirklichen zu können?

Die Leistungen und Maßnahmen, die für diese Kinder bereitgestellt werden, sind individuell auf ihre Lebenssituation und ihre spezifischen Anforderungen abgestimmt. Unser Ziel ist es, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und ihre Selbstbestimmung zu fördern.

Der besondere Wert auf die Bedürfnisse und Rechte der Kinder mit (drohender) Behinderung, der mit dem §37 a SGB IX einhergeht, ist uns Mitarbeitenden von großer Bedeutung. Auch ist für uns von großer Bedeutung, aufmerksamer einen Blick auf diese Kinder zu richten (siehe Inklusionspädagogische Konzeption).

1.1 Definition Kindeswohlgefährdung des Kinderschutzbundes des Landesverbandes NRW

„Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950-er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts ist wiederum abhängig vom Handeln der Personensorgeberechtigten, sofern die Bedrohung durch menschliches Handeln oder Unterlassen hervorgerufen oder aufrechterhalten wird (und nicht beispielsweise durch eine schwere Erkrankung). Von Bedeutung sind:

- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen“

(Quelle: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>)

1.2 Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst. In unserer Einrichtung begleiten professionelle Fachkräfte die Erziehung und Bildung der Kinder und sorgen dafür, dass diese unsere Kindertagesstätte als sicheren Ort erleben. Pädagogische Mitarbeitende tragen dazu bei, dass die Kinder sich in unserer Kindertagesstätte zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass sie die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat unsere DRK Kindertagesstätte "Schatzkiste" in Morsbach - Lichtenberg eine Basis im Bereich Kindeswohl geschaffen hierzu nutzten wir das Konzept der DRK Kindertagesstätte Krümelkiste Bergeunstadt als Orientierungshilfe.

Die entwickelten Grundsätze, Haltungen und Vorgehensweisen dienen als Orientierung und geben uns Handlungssicherheit.

2. Leitbild

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein. (siehe Einrichtungskonzeption und Rahmenkonzeption zum Kinderschutz)

Das Leitbild von unserer Kindertagesstätte "Schatzkiste" ist eine sichere Basis und eine gute Grundorientierung. Dabei steht das Kind bei uns in jeglicher Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sehr wichtig ist uns ein wertschätzendes Miteinander, Offenheit und Ehrlichkeit mit der Basis Vertrauen und gegenseitigem Respekt. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir nehmen uns gegenseitig ernst und achten die Individualität jedes Einzelnen, Integration und Inklusion ist eine Selbstverständlichkeit. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung unabhängig der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Die Kinder sollen ihre individuelle Persönlichkeit entfalten können. Wir vermitteln Ihnen Werte und Handlungskompetenzen für ihr Leben, die wichtig im Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Entwicklungsstand an.

3. Die Rechte der Kinder und grundsätzliches Verhalten der Mitarbeiter*innen zum Schutz des Kindeswohls

Recht auf Gleichheit

- Wir verpflichten uns, Kinder und ihre Familien unabhängig ihres Alters, Entwicklungsstandes, Geschlechts, ihrer Herkunft und ihrer Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten. Bei uns dürfen alle auf ihre Art und Weise einzigartig sein.

Recht auf Gesundheit

- Wir achten auf das seelische und körperliche Wohl der Kinder. Wir informieren per Aushang über aktuelle Krankheiten in unserer Einrichtung und rufen die Erziehungsberechtigten ggf. an, wenn es ihren Kindern nicht gut gehen sollte. Eine gute Betreuung und liebevolle Zuwendung sind die Voraussetzung dafür, dass Kinder sich wohlfühlen können und ihre Gesundheit erhalten bleibt.

Recht auf Bildung

- Die Bildungsarbeit in unserem Haus ist begründet durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die Bildungsgrundsätze NRW. Darüber hinaus ist unsere Kindertageseinrichtung eine plusKITA Einrichtung die in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden ist. Die Kinder haben nach dem Prinzip der Reggio-Pädagogik täglich die Möglichkeit, sowohl angeleitet durch die pädagogischen Mitarbeitenden, als auch selbstständig und durch Eigeninitiative, Anregungen und Impulse aus den unterschiedlichen Bildungsbereichen aufzugreifen. Zudem hat der Lernort Natur für uns eine besondere Bedeutung.

Recht auf Spiel und Freizeit

- In unserer Einrichtung haben Kinder die Möglichkeit zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. Sie werden ermutigt sich frei zu entfalten und sich in allen zur Verfügung stehenden Bereichen auszuprobieren.

Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung

- Die Kinder, die uns anvertraut sind, beziehen wir ihrem Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen entsprechend in Gestaltungs- und Entscheidungsfragen mit ein und stärken sie in ihrer individuellen Eigenverantwortlichkeit. Sie werden ermutigt, ihren Alltag aktiv mitzugestalten und Entscheidungen zu treffen, sei es bei der Strukturierung des Tagesablaufes oder der Gestaltung von Räumen und anderen Bereichen, die ihre Person

betreffen. Meinungen dürfen und sollen von allen frei geäußert werden. Jeder soll die Erfahrung machen, dass seine Anliegen ernst und wahrgenommen werden.

Recht auf gewaltfreie Erziehung / Recht auf Schutz vor Gewalt

- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Wir sorgen für eine gewaltfreie und entspannte Atmosphäre in der sie sich geborgen fühlen können. Ziel ist es, dass sich jedes Kind jederzeit vertrauensvoll mit seinen Ängsten, Sorgen und Nöten an uns wenden kann und erfährt, dass wir ihm beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Recht auf den Zugang zu Medien

- Über Medien erschließen Kinder sich Bildungswelten. Sie beschaffen sich Informationen und haben die Möglichkeit ihre eigene Meinung kund zu tun. Sie erweitern und differenzieren somit ihre Darstellungs- und Ausdrucksmöglichkeiten. Bei uns eignen sich Kinder alters- und entwicklungsentsprechend ihre Umwelt an und werden an den entsprechenden Einsatz von Medien herangeführt. Ziel unserer Medienerziehung ist die Stärkung der Fähigkeiten von Kindern im Umgang mit vielen unterschiedlichen Medien. Die Kinder sollen zum bewussten, zielgerichteten und zum kreativen Einsatz von Medien fähig sein, aber durchaus auch zur kritischen Nutzung.

Recht auf Schutz der Privatsphäre und Würde

- Alle Kinder sind wertvoll und wir achten ihre Privatsphäre. Wir bieten ihnen im Alltag verschiedene Möglichkeiten sich zurückzuziehen und Zeit für sich zu haben. Jedes Kind verfügt über ein Eigentumsfach in dem es seine gesammelten Schätze oder andere private Dinge aufbewahren kann. Des Weiteren hat jedes Kind einen eigenen Garderobenplatz an dem es seine Kleidung aufbewahren kann. Beim Toilettengang und Wickeln sorgen wir dafür, dass die Privatsphäre und Würde eines Jeden gewahrt wird.

Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

- Kinder, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, erfahren eine besondere Fürsorge und Förderung damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. Wir unterstützen betroffene Familien individuell. Wir richten uns nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und arbeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) zusammen.

Recht auf Schutz im Krieg oder auf der Flucht

- Wir gehen auf jede Familie, die aus einem anderen Land zu uns kommt, ganz behutsam ein. Wir nehmen uns Zeit zu ergründen welche Hilfe die Familie benötigt und unterstützen sie individuell.

(Quelle: Liebel, M. (2007), Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim Basel)

4. Prävention

Leider gehört Gewalt auch heute noch für viele Kinder zum Alltag dazu. Der erste Schritt zur Prävention, neben einer umfangreichen Aufklärung, ist daher Gewalt überhaupt als Gewalt zu erkennen. Die meisten Misshandlungen, die an Kindern begangen werden, sind von außen nicht (direkt) sichtbar.

Es folgt ein gekürzter Auszug aus „Was ist Gewalt gegen Kinder“ der Organisation unicef

4.1 Was ist Gewalt gegen Kinder?

„Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Anders als vielfach angenommen, wird sie häufig gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind – ihre Eltern, Erziehende oder andere Bezugspersonen. Es spielt für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.“

[...]

Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird dies als Misshandlung bezeichnet. Unterschieden wird dabei zwischen körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.

Psychische Misshandlung: Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung.

Körperliche Misshandlung: Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften.

Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung an und mit Kindern, die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Vernachlässigung: Das Versagen, einem Kind grundlegende körperliche und emotionale Bedürfnisse im Bereich der Gesundheit, Bildung, emotionalen Entwicklung, Ernährung, Unterbringung und nach einem sicheren Lebensumfeld zu erfüllen.

Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. So wird den Kindern schnell ein Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit, Angst und Abhängigkeit vermittelt.“

(Quelle: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>)

4.2 Partizipation

Teilhabe, Mitbestimmung, Mitsprache und Beteiligtsein, sind Rechte, die wir in dem Begriff „Partizipation“ zusammenfassen. Um Partizipation in der Kindertagesstätte leben zu können müssen Kinder umfassend über Rechte aufgeklärt werden, beziehungsweise erfahren, dass sie Rechte haben. Ein Kind, das früh erlebt, dass es Rechte hat und darin unterstützt wird, diese auch wahrzunehmen, findet sich im Erwachsenenalter besser in den demokratischen Strukturen zurecht und kann sich gestärkt miteinbringen.

Für jeden von uns gilt es den Mut zu fassen Macht abzugeben und zu teilen. Nach diesem Schritt muss man sich stetig reflektieren, um den andauernden Prozess der gerechteren Verteilung von Macht nicht aus den Augen zu verlieren und für alle Beteiligten so transparent wie möglich zu gestalten. Nur dadurch kann man Kindern die Möglichkeit eröffnen Demokratie zu lernen und zu leben.

Die Partizipation junger Menschen, an den sie betreffenden Angelegenheiten, ist unser pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben in und mit der Gemeinschaft.

Durch Partizipation lernen Kinder altersgerecht ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation Anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung für sich und das eigene Handeln zu übernehmen. Somit gewinnen sie die Überzeugung Anforderungen bewältigen zu können und entwickeln Strategien zum Bearbeiten von Problemen (eine ausführliche Formulierung befindet sich in der Konzeption der DRK Kindertagesstätte „Schatzkiste“).

4.3 Beschwerdemanagement

Demokratie braucht selbstbewusste Kinder, die sich beschweren, wenn sie sich nicht ausreichend gesehen oder gehört fühlen. Beschwerden sind Bestandteil von Partizipation. Sich beschweren können ist somit ein wichtiges Element jeder Demokratie.

„Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und (selbst-) wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Damit ist die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz des Kindes (*Kindergarten heute Praxis Kompakt Beschwerdeverfahren für Kinder*, S.4).“

Den Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte ist bewusst, dass alle Kinder ein Recht auf Beschwerde haben. Deshalb schaffen wir eine Atmosphäre, die von Wertschätzung gegenüber jeder Person, die unsere Einrichtung besucht, geprägt und beschwerdefreundlich ist. (eine ausführliche Formulierung befindet sich in der Konzeption der DRK Kindertagesstätte „Schatzkiste“).

4.4 Sensibilisierung

Durch die Mitwirkung des gesamten pädagogischen Stammpersonals an unserer pädagogischen Konzeption und unserem Gewaltschutzkonzept ist gewährleistet, dass die Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation und Beschwerdeverfahren jedem bekannt ist und in den Gruppen mit den Kindern gelebt und kommuniziert wird.

Es ist uns wichtig, geeignete Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung des Kinderwohls, feinfühlig und achtsam zu gestalten. Alle Prinzipien und Rechte werden den Kindern von uns altersgerecht vermittelt. Sie werden vor allem über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert. Unsere Präventionsarbeit baut auf Aufklärungen, Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes und der Vermittlung von positiven Botschaften auf.

Wir fördern die uns anvertrauten Kinder in ihrer Wahrnehmung und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin ihren eigenen Gefühlen Ausdruck zu geben. Dies erreichen wir sowohl durch die besondere Gestaltung unserer Räumlichkeiten als auch durch die Angebotsvielfalt und der Gestaltung unseres Tagesablaufes. Hierbei stehen die Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen der Kinder stets im Vordergrund.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten von großer Wichtigkeit. Bei unserem Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitnah wie möglich angestrebt, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht schadet.

Der Gesetzgeber versieht jede pädagogische Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII mit einem Schutzauftrag. Das aufmerksame Beobachten und Einschreiten zum Wohle des Kindes ist somit keine Option, sondern eine ausgewiesene Pflicht der Fachkraft.

Im Rahmen von Früherkennung und Prävention (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienschützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) gilt es, das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten, dabei unterstützen:

- Leitung
- Integrationskraft/Fachkraft
- Plus Kita Fachkraft
- Kinderschutzbeauftragte/Träger
- Fachberatung
- Jugendamt
- Kinderpsychologen/Kinderärzte
- Rechtliche Grundlagen Datenschutz
- Flyer in verschiedenen Sprachen
- Dolmetscher
- Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventionsangebote
- alltägliche Beobachtung im Kita Alltag
- Dokumentation
- Elterngespräche/Entwicklungsgespräche

- Austausch im Klein- und Großteam
- Fortbildungen
- Ampelbogen

Präventionsangebote und strukturelle und pädagogische Maßnahmen, die methodisch bzw. didaktisch unterschiedlich aufgegriffen werden können, tragen dazu bei, Kinder vor Gewalt zu bewahren.

Dazu zählen bei uns folgende Punkte die im Alltag gelebt werden:

- Entwicklungsentsprechende Gestaltung und Wahrung der Beteiligung der Kinder
- Unterstützung und ein feinfühler Umgang mit der Körperwahrnehmung und die körperliche Neugier der Kinder – Begleitung einer alltagsgerechten Sexualpädagogik
- Wahrung des Datenschutzes
- Selbstverpflichtung der pädagogischen Fachkräfte zur Verhinderung der Gefährdung des Kindeswohls

Unser pädagogisches Verhalten zeichnet sich unter anderem durch Folgendes aus:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Rufnamen an
- Wir fragen, ob ein Kind beim Anziehen und/oder Toilettengang unsere Hilfe braucht
- Wir haben angemessenen Körperkontakt zu den Kindern (nur auf Wunsch der Kinder) und beobachten die Reaktionen der Kinder sensibel
- Wir gehen mit dem Wunsch nach Nähe angemessen/individuell um (auch Erwachsene dürfen sich abgrenzen, dürfen auch Nein sagen)
- Die Kinder entscheiden selber, ob sie ein anderes Kind oder uns anfassen möchten
- Wir achten die Intimsphäre der Kinder
- Auf Liebeserklärungen der Kinder (Ich hab dich lieb), reagieren wir angemessen
- Wir benennen Körperteile mit ihrer offiziellen Bezeichnung und verniedlichen sie nicht
- Wir gehen respektvoll miteinander um und üben keine Gewalt aus
- Wir fotografieren die Kinder nur wenn sie damit einverstanden sind und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern jedoch niemals in unangemessenen Situationen wie z.B. beim Wickeln oder An- und Ausziehen
- Wir verhalten uns so, dass die Kinder unser Handeln verstehen und nachvollziehen können.
- Wir stärken das Selbstvertrauen und -bewusstsein der Kinder
- Auf Gruppenebene reflektieren wir uns immer wieder gegenseitig, um uns für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren
- Wir unterstützen die Kinder, beim angemessenen Verhalten untereinander
- Wir wahren die Aufsichtspflicht zu jeder Zeit und achten darauf, dass Kinder nur mit abholberechtigten Personen unsere Tagesstätte verlassen
- Wir achten auf den Gesundheitszustand eines jeden Kindes. Kranke Kinder dürfen zum Selbstschutz und zum Schutz aller anderen unsere Tagesstätte nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Kitabesuchs informieren wir die Eltern und bitten um zeitnahe Abholung in den geschützten häuslichen Rahmen
- Bei Verletzungen oder Unfällen reagieren wir angemessen und individuell. In jedem Fall werden die Eltern informiert, bei kleineren Verletzungen bei der Abholung, bei Unsicherheiten oder größeren Unfällen unmittelbar telefonisch

4.5 Wir thematisieren Gewaltschutz/Kinderschutz mit den Kindern in unserer Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte soll ein Ort sein an dem sich alle sicher und geborgen fühlen. Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Achtung und Respekt. Sie erfahren, dass sie in ihren Anliegen wahr- und ernstgenommen werden, indem wir sie unter Anderem ihrem Alter- und Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend in Gestaltungs- und Entscheidungsfragen mit einbeziehen. Wir ermutigen die Kinder ihre Meinung zu vertreten, (gefühlte) Ungerechtigkeiten zu benennen und sich für die eigenen Belange einzusetzen. Gleichzeitig lernen sie die Gefühle der anderen kennen und zu respektieren. Somit stärken die Kinder sowohl ihre Selbst- als auch ihre Sozialkompetenzen und lernen zunehmend selbstbewusst, empathisch und tolerant zu agieren. Sie lernen Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, selbst aktiv

dagegen vorzugehen, ggf. Hilfe und Unterstützung zu suchen und einzufordern. Eigene Grenzüberschreitungen werden angemessen reflektiert, es werden gemeinsam geeignete Verhaltensstrategien entwickelt und mögliche Konsequenzen besprochen, vereinbart und umgesetzt.

Die erarbeiteten Gruppenregeln sind plausibel begründet, damit sie für alle nachvollziehbar sind, und werden regelmäßig reflektiert. Somit können die Kinder erkennen, dass sie als Schutz des Einzelnen und der Gemeinschaft dienen.

Unsere Gruppenregeln

- Wenn jemand „Nein“ oder „Lass das, ich will das nicht“, sagt, hören wir darauf
- Wir sind empathisch und achten die Gefühle der Anderen
- Wir hören einander zu und reden miteinander
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir nach unseren Möglichkeiten oder holen Hilfe
- Wir nehmen Rücksicht aufeinander
- Wir sagen, wo wir sind und wo wir hingehen
- Wir achten aufeinander
- Wir verletzen niemanden
- Wir erledigen Aufgaben gemeinschaftlich
- Wir achten auf eine angemessene Körperhygiene
- Wir achten auf eine Tischkultur
- Wir achten auf unsere Umwelt
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören

4.6 Vorhandene Präventivmaßnahmen

Der Schutz des Kindeswohls ist ein fester Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages unseres Hauses. Wir fühlen uns der Kinderrechtskonvention, die 1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, verpflichtet. Wir gehen mit offenen Augen durch den Kita Alltag um sensibel wahrzunehmen ob es problematische und krisenhaften Entwicklungen gibt. Nehmen wir Grenzüberschreitungen wahr oder gibt es Hinweise die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen gehen wir fachlich differenziert und situationsorientiert vor.

Für uns ist die Grundvoraussetzung für gelebten Kinderschutz in unserer Kindertagesstätte eine Atmosphäre, in der wir wertschätzend und vertrauensvoll miteinander umgehen. Dafür benötigen wir unter Anderem feste Regeln und Strukturen die für alle Beteiligten gleichermaßen nachvollziehbar sind. Wir begleiten die Kinder beim Erlernen dieser Regeln und Strukturen im Tagesablauf, überprüfen regelmäßig die Sinnhaftigkeit und reflektieren unser eigenes Handeln. Kommt es zu Grenzüberschreitungen erinnern wir sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen an die Wichtigkeit der Einhaltung der bestehenden Regeln und reagieren der Situation angemessen. Wir ermutigen uns gegenseitig Grenzüberschreitungen zu benennen und auf diese hinzuweisen. Dies ist besonders für die Kinder als präventive Maßnahme wichtig, denn sie sollen lernen auf Fehlverhalten, auch von Erwachsenen, aufmerksam zu machen und sich ggf. Hilfe zu holen. Wir nehmen die Kritik der Kinder ernst und reflektieren unser Verhalten.

Um uns für die Aufgaben des Kinderschutzes zu sensibilisieren, haben wir folgende Instrumente und Möglichkeiten:

- täglich stattfindende Morgen-Kreise mit den Kindern
- regelmäßige, gruppenübergreifende Kleinteamrunde
- regelmäßige Teambesprechungen (bei Bedarf öfter)
- (außerordentliche) Mitarbeitenden Gespräche
- regelmäßiges Kleinteam auf Gruppenebene
- Fallbesprechungen
- Unterstützung durch unsere Plus-Kita-Fachkraft
- Austausch und Zusammenarbeit mit der Kinderschutzfachkraft der DRK Kreisverbandes Oberberg e.V.
- Fachliteratur sowie Broschüren (Liebevoll begleiten...)

Zusätzlich bieten wir für alle Vorschulkinder jährlich das Präventionsprogramm „Mut tut gut“ an.

4.7 Elternarbeit

Auch wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten von großer Wichtigkeit, dies gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Durch unsere regelmäßigen Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Tür- und -Angel-Gespräche, Elternvertreter-Treffen, Versammlungen und Elternabende, haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern. Dies ist die Voraussetzung um in Krisen- und Konfliktsituationen vertrauensvoll miteinander zu kommunizieren.

Da Eltern unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Normen und Sichtweisen haben, ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bedarf über die unterschiedlichen Vorstellungen der kindlichen Sexualität mit den Eltern sprechen und sie für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren.

Bei unserem Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt, sofern es dem Wohl des Kindes nicht schadet. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und des Austausches mit den Eltern, sowohl untereinander, als auch mit der Leitung, bietet die Elternbeiratsitzung. Die Eltern werden von uns darüber informiert, wenn es zu einem größeren Disput zwischen ihren Kindern gekommen ist.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden, auf diese gehen wir angemessen und individuell ein.

Stets haben wir Adressen anderer Institutionen für die Eltern an unserer Info-Wand hängen (z.B. psychologische Beratungsstelle Haus für Alle in Waldbröl) darüber hinaus verfügen wir als Familienzentrum über ein aktuelles Verzeichnis von Beratungs- und Therapiemöglichkeiten in der Umgebung.

Neben den Datenschutzbestimmungen achten wir sehr auf die Abholberechtigungen unserer Kinder. Will eine unangekündigte Person (egal ob fremd oder bekannt) ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern und/oder Vorlage des Personalausweises.

5. Personal

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Bei Neueinstellung finden ausführliche Vorstellungsgespräche statt, dadurch können wir besser einschätzen, ob und inwieweit die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin dem Profil unseres Hauses, bzw. unseren Ansprüchen entspricht. Anschließend wird zu einem Hospitationstag eingeladen, um die Person noch besser kennenzulernen. In unseren Stellenausschreibungen wird z.Z. nicht speziell auf ein Schutzkonzept hingewiesen. Innerhalb der nächsten Monate (2024) soll dieses impliziert werden.

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit unseres Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Die Vorstellungsgespräche finden in angenehmer Atmosphäre mit Bewerber*in, Leitung und Gruppenkolleg*in statt.

Auf folgende Punkte und Maßnahmen legen Träger und Leitung besonderes Augenmerk:

- Der Träger verlangt von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. In unserer Einrichtung werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat in Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt verurteilt sind und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn läuft. Bei allen Neueinstellungen, dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich, auf Honorarbasis oder im Jahrespraktikum tätig sind
- Der Träger verlangt von allen Mitarbeitenden, im Abstand von spätestens fünf Jahren, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Für den Fall, dass ein solches Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies den Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen
- Alle Mitarbeitenden werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht

- Alle Mitarbeitenden erkennen den Verhaltenskodex des DRK Kreisverbandes Oberberg e.V. mit einer Selbstverpflichtungserklärung an und handeln entsprechend (siehe Anhang)
- Die Leitung und unser Schutzbeauftragter/Schutzbeauftragte des Trägers und die Schutzbeauftragte unserer Einrichtung sind für den Themenbereich „Kindeswohl“ verantwortlich und somit erste Ansprechpartner*innen.
- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung allen Mitarbeitenden bekannt und hängt sichtbar aus
- Im Bedarfsfall gibt es in Dienstbesprechungen/ Teamsitzungen stets Zeit für Fallbesprechungen und Fragestellungen zu diesen Themen, die dann fachlich diskutiert und reflektiert werden
- Bei Verdachtsmomenten wird diese Thematik im persönlichen Elterngespräch absolut diskret und vertraulich behandelt und besprochen
- „Nur wer geschützt ist, kann auch schützen“. Daher erwarten wir als Team von uns, Eltern und auch Kindern, einen respektvollen Umgang miteinander
- Unser Schutzkonzept wird in angemessenen Abständen überarbeitet
- Innerhalb des Teams gibt es eine 1. Ansprechpartnerin sex. Gewalt

5.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

In unserer Einrichtung arbeiten staatl. anerkannte Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen und eine Diplom. Sozialpädagogin als Fachkräfte in den Gruppen. Unterstützt werden diese durch Kinderpflegerinnen, Alltagshelfer*innen und Hauswirtschaftskräfte. Außerdem gibt es eine freigestellte Leitung (30 Wochenstunden) und eine stundenweise freigestellte stellvertretende Leitung (9 Wochenstunden).

Um sich fort- und weiterzubilden stehen uns von unterschiedlichen Organisationen, sowie von unserer eigenen Trägerschaft DRK, Fortbildungsangebote zur Verfügung.

Diese können nach eigenem Interesse und Bedarf ausgewählt werden, sind jedoch nicht verpflichtend.

Zudem organisieren wir zu verschiedenen Thematiken Inhouse- Teamfortbildungen.

Es finden in regelmäßigen Abständen Teamgespräche zum allgemeinen Austausch/ Organisation und Information sowie die, im KIBIZ verankerten Mitarbeitergespräche, statt.

Im Bedarfsfall werden Fallbesprechungen geführt und ein kollegialer Austausch unterstützt bei der Problemlösung.

5.2 Einarbeitungskonzept/ Verhaltenskodex/ Verhaltensampel

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch unsere Einrichtungsleitung statt. Der zu unterschreibende Verhaltenskodex ist Grundlage unserer Arbeit. Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln und Gepflogenheiten in unserer Einrichtung. Er dient dem Wohl unserer Kinder und aller Beteiligten. Ziel des Verhaltenskodex ist es, für alle Mitarbeitenden verbindliche Standards festzulegen, um Situationen vorzubeugen, die die Rechtmäßigkeit und Redlichkeit unserer Einrichtung in Frage stellen können. Kurzzeitpraktikant*innen werden von Ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarung informiert.

Die Verhaltensampel für Mitarbeitende:

Dieses Verhalten geht NICHT:

- körperliche Grenzübertritte:
z.B. schütteln, schlagen, treten, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, am Arm zerren...
- sexuelle Grenzübertritte:
z.B. Intimbereich berühren, nicht altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen...
- psychische Grenzübertritte:
z.B. Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen/bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

- Verletzung der Privat-/ Intimsphäre:
z.B. ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen
- Pädagogisches Fehlverhalten:
z.B. Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten, wegschauen in kritischen/handlungsbedürftigen Situationen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:

- Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten:
z.B. nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschauen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche
- Grenzverletzung der Privat-/ Intimsphäre:
z.B. Intimität des Toilettenganges nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen
- Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten:
z.B. sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „STOPP“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern beschäftigen
- Pädagogisches Fehlverhalten:
z.B. Kinder über-/ unterfordern, zögerliches- unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig:

- Grundwerte:
z.B. Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion
- Grenzen setzen:
z.B. konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten
- Bestärken:
z.B. loben, Kinder und Eltern Wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln
- Positive Grundhaltung:
z.B. positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein
- Anleiten und Lehren:
z.B. altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich und kindgerecht beantworten
- Hilfe zur Selbsthilfe:
z.B. altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben, unterstützen und begleiten damit Konflikte friedlich gelöst werden können
- Emotionale Nähe:
z.B. verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

5.3 Teamarbeit, Teamkultur und Teampflege

Das pädagogische Team unserer Kindertagesstätte zeichnet sich durch Fachlichkeit, Professionalität und einer positiven Grundhaltung aus, die geprägt ist von Wertschätzung, Akzeptanz, Offenheit und Empathie. Uns ist bewusst, dass unsere Haltung, unser Handeln und unser Umgang miteinander stets Vorbildcharakter für alle Kinder, aber auch für alle Erwachsenen, die unsere Einrichtung besuchen, haben.

Jedes einzelne Teammitglied bringt seine besonderen Fähigkeiten und Talente in die pädagogische Arbeit ein, so dass alle davon profitieren können.

Uns ist eine vertrauensvolle, familiäre Atmosphäre wichtig, in der Jeder / Jede individuell gesehen und wahrgenommen wird, in der jederzeit die Möglichkeit besteht, persönliche Befindlichkeiten zu äußern und diese auch bei Anderen

wahrzunehmen. Somit kann nötige, gegenseitige Hilfe und Unterstützung angeboten und gewährt werden um eine mögliche Überforderung vorzubeugen. Wir stärken unser Miteinander in Teambildungsveranstaltungen und -aktionen.

6. Risikoanalyse

Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, sollen Schutzorte sein. Eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung vorhandener Schutzfaktoren und Ressourcen bildet die Basis für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen. Die von uns erstellte Risikoanalyse die zu Beginn der Konzepterstellung durchgeführt worden ist, legt offen, wo die verletzlichen Stellen unserer Einrichtung sind und wie sich der Schutz von Kindern durch Veränderungen/Anpassungen verbessern lässt.

6.1 Risikobereiche

Im U-3 und Ü-3 Bereich sind, unseres Erachtens, folgende Situationen mit einem erhöhten Risiko für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende verbunden:

- An- und Ausziehsituationen
- Essenszeiten
- Die Wickel- und Toilettensituation
- Die Ruhephase
- Kuschelsituationen
- Überforderung und Engpässe des Personals (Stress, Ungeduld, Reizbarkeit, personelle Engpässe etc.)
- Angebotszeiten
- Der Aufenthalt von Erwachsenen im Waschraum mit einzelnen Kindern.
- Aktionen außerhalb der Einrichtung (Waldwochen, Exkursionen, Ausflüge)
- Angebote die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten oder anderen Erwachsenen stattfinden (Zuständigkeiten nicht immer eindeutig)

Darüber hinaus kann es aber auch in allen anderen Situationen zu Grenzverletzungen oder Gefährdungen kommen, sodass man in der Arbeit mit Kindern immer wachsam sein muss. Wir reflektieren unsere Haltung und unser Handeln.

6.1.1 Räumlichkeiten und entsprechende präventive Maßnahmen

Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da die Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. Um dies zu erreichen werden zum Beispiel gemeinsam mit den Kindern Regeln für die Toilettennutzung erarbeitet (Wie verhalte ich mich auf der Toilette? Wie möchte ich, dass sich die anderen verhalten?).
- Wenn Eltern in der Eingewöhnungsphase oder in anderen notwendigen Situationen ihr Kind im Waschraum wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.
- Fremde Personen haben keinen Zutritt zu den Waschräumen der Kinder.

Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche, Nebenräume und abgegrenzte Bereiche in den Gruppenräumen

In diese Zonen können sich Kinder zurückziehen, wenn sie eine Zeit unbeobachtet spielen möchten oder sie eine Ruhephase benötigen. Wir respektieren diesen Wunsch auch dann, wenn z.B. Besucher die Einrichtung besichtigen möchten. Während der Mittagsruhe ist dieser Bereich besonders geschützt.

- Unsere Türen zu den Nebenräumen verfügen über Sichtfenster, so dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist, die Kinder aber ungestört spielen können.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.
- Da unser Bewegungsraum von einer öffentlichen Straße einsehbar ist und unmittelbar an den Eingangsbereich grenzt achten wir in diesem Raum auf angemessene Kleidung. Es besteht hier für Kinder die Möglichkeit, durch das Zuziehen der Vorhänge einen geschützten Rahmen zu schaffen.

Zonen mit geringer Intimität: Gruppenräume

In diesen Zonen dürfen sich Kinder nur in angemessener Kleidung aufhalten.

- Der Aufenthalt von Eltern und Besuchern ist nahezu jederzeit möglich. Die Eingangstüre ist jedoch nur in der Bring- und Abholphase von außen zu öffnen, außerhalb dieser Zeiten muss eine Klingel betätigt werden.
- Geschlossene Gruppenraumtüren signalisieren allen Besuchern: Bitte nicht stören.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

In diesen Zonen achten wir besonders auf angemessene Kleidung um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Erziehern/Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Baden“ auf dem Außengelände müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein.
- Publikumsverkehr (Eltern, Besucher, Lieferanten etc.) sind Anlassbezogen sehr häufig anzutreffen.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (z.B. Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege) oder Gäste sich in diesem Bereich befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

6.1.2 Öffentliche Räume und Regeln innerhalb des Hauses

Während des Aufenthalts von Kita- Gruppen im öffentlichen Raum, z.B. auf Spielplätzen oder in Parks und bei Spaziergängen, sind alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird von dieser Regelung nur bei Kindergartenveranstaltungen, z.B. Tag der offenen Tür, Sommerfest abgewichen, da hier die Aufsichtspflicht und Verantwortung bei den begleitenden Personen liegt. Entsprechende Hinweisschilder werden ausgehangen.
- Kinder haben zu nahezu allen Räumen Zutritt. Zu manchen Räumen wie zum Beispiel Heizungsraum, Waschküche und Abstellraum nur in Begleitung eines Erwachsenen, goldene Regel hierfür ist jedoch, dass der Raum nicht verschlossen wird.
- Kinder werden nicht mit in die Personal-/Besuchertoilette mitgenommen.
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Während Toiletten- und Pflegesituationen (An- und Umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, Unterstützung nach dem Toilettengang) helfen Eltern nur ihrem eigenen Kind.
- Eltern, Besucher und weiteres Personal wie z.B. Hausmeister etc. bewahren die Grenzen der Kinder und achten auch ihre eigenen.
- Das Personal ist während der gesamten Dienstzeit angemessen gekleidet. Das betrifft sowohl die Arbeitszeit in der Einrichtung als auch die im öffentlichen Raum.

6.2 Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen von Mitarbeitenden

Wo es Grenzen gibt, gibt es auch Überschreitungen. Grenzverletzungen treten leider hin und wieder im pädagogischen Alltag auf und werden als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden charakterisiert. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem persönlichen Empfinden eines jeden Kindes zu tun hat, müssen Fachkräfte sensibel im Umgang mit allen Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen. In unserem Alltag gibt es viele Situationen mit Kindern, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten. Verstärkt werden diese durch personelle Engpässe und dadurch bedingte Überforderung, Reizbarkeit und/oder Ungeduld des Personals. So kann z.B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

6.3 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Kindern untereinander

Auch Kinder begehen Grenzverletzungen, diese können auch durch Mangel an Regeln und Strukturen in der Kita hervorgerufen werden. Damit es in der Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zu ihrer Entwicklung dazu. Sie werden weitestgehend von den Mitarbeitenden toleriert. Die Kinder werden von uns unterstützt Konflikte möglichst selbstständig miteinander zu klären. Die Aufgabe des pädagogischen Personals besteht darin aufmerksam hinzusehen ob und wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss. Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und bereits unter den Jüngsten eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen, ist eine genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfolgt ein zügiges Handeln der Pädagogen*innen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle an unsere fachlichen Grenzen stoßen, ziehen wir andere Institutionen von außen hinzu.

6.4 Sexualpädagogisches Konzept

„Der Umgang mit der körperlichen Neugier von Kindern im Vorschulalter ist ein zentraler Baustein der kindlichen Entwicklung, der viele Lebensbereiche innerhalb und außerhalb der Familie berührt.

Eine liebevolle und verantwortungsbewusste Begleitung bei der körperlichen Entwicklung und Körperwahrnehmung umfasst unter anderem so wichtige Themen wie

- kindliche Neugier und Erkundungsverhalten
- den Aufbau vertrauensvoller und verlässlicher Bindungen
- die Vermittlung einer angemessenen Sprache
- die Weitergabe von Werten und sozialen Normen
- die Akzeptanz von Grenzen und Intimität“

(aus der Broschüre: Vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung, Liebevoll begleiten.... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder, BZgA)

In der Praxis bedeutet das für uns:

- In Wickelsituationen, beim Umkleiden oder bei besonderen Rollenspielen stellen Kinder häufig fest, dass es Unterschiede zwischen ihnen gibt. Auf Fragen, die daraus resultieren antworten wir angemessen und altersgerecht.
- Wir achten auf die korrekte Benennung von Körperteilen.
- Wir verfügen über einige kindgerechte Bücher zu diesem Thema, die bei Bedarf und Interesse in die Gruppe geholt werden können
- In den Nebenräumen haben die Kinder die Möglichkeit ohne Aufsicht in einer Kleingruppe zu spielen.
- Bei so genannten „Doktorspielen“ reagieren wir mit Ruhe und Gelassenheit auf die Neugier der Kinder. Wir gehen individuell auf die Situation ein und beobachten, wer spielt miteinander, wie ist der Rahmen? und halten bei

Bedarf Rücksprache mit den Kolleg*innen. Je nach Situation werden den Kindern Grenzen aufgezeigt und Regeln zu Doktorspielen besprochen. Kommt es zu wiederholten Grenzüberschreitungen werden weitere Fachkräfte und ggf. eine Fachberatung hinzugezogen und Elterngespräche geführt.

- Im Rahmen von Angeboten und Projekten findet eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Gefühle/mein Körper“ statt. Zudem kommen Kinder von sich aus auch häufiger mit eigenen Fragestellungen auf uns zu, besonders wenn ein Geschwisterkind unterwegs ist. Auf Fragen der Kinder zu Sexualität antworten wir sachgerecht und altersgemäß.
- Die Ruhsituationen werden von uns so gestaltet, dass die Kinder sich vom Vormittag erholen können. Manche Kinder nutzen diese Zeit des zur „Ruhekommens“ um ihren Körper zu erforschen. Die Kinder werden dann gebeten sich mit einer Decke zuzudecken um vor Blicken der anderen geschützt zu sein.

Im Anhang dieses Gewaltschutzkonzeptes befindet sich die ausführliche Rahmenkonzeption zur sexuellen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im DRK Kreisverband Oberberg e.V. In dieser befinden sich unter anderem auch unsere Verhaltensregeln bei Rollenspielen zum Thema körperliche Neugier.

Die Broschüre: Liebevoll begleiten.... der BZgA liegt für alle interessierten Eltern bereit.

7. Rahmenbedingungen bei konkretem Verdacht

Die stetige Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und unsere Fachkompetenz geben uns die Sicherheit bei einem konkreten Verdachtsfall umsichtig, sensibel und angemessen zu reagieren. Um evtl. Unsicherheiten zu überwinden tauschen wir uns über den Verdachtsfall vertrauensvoll und diskret miteinander aus. Die entsprechenden Ansprechpartner*innen im Team und die offizielle Anlaufstelle beim DRK Kreisverband sind allen Mitarbeitenden bekannt.

7.1 Erkennen von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und der entsprechende Umgang damit

Wir beobachten aufmerksam das Erscheinungsbild der Kinder. Wir filtern ungewöhnliche Äußerungen sowie auffällige Beobachtungen sensibel heraus und halten diese schriftlich fest. Somit sind wir in der Lage, uns auch über einen längeren Zeitraum, ein umfassendes Gesamtbild der jeweiligen Situation zu machen. Die Unterscheidung von schlechten Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist dabei stets, im Einzelfall mit Expert*innen von außen, zu treffen.

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist groß. Um diese im Verdachtsfall zu erfassen und Beobachtungen zu dokumentieren, verfügen wir über folgende Checklisten vom Forum Verlag Herkert GmbH:

- Anzeichen einer Vernachlässigung
- Anzeichen einer Misshandlung
- Anzeichen häuslicher Gewalt
- Anzeichen sexueller Gewalt
- Anzeichen psychischer Gewalt

Diese Dokumentation ist eine wertvolle Hilfe, um die Gesamtsituation zu klären oder ggf. weitere Schritte einzuleiten. Diese Aufzeichnungen werden im Rahmen des ges. Datenschutzes aufbewahrt.

7.2 Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind

- Wir signalisieren dem Kind, dass wir ihm helfen wollen und können und ihm bedingungslos glauben
- Behutsam schaffen wir einen geschützten Rahmen indem sich das Kind äußern kann.
- Sensibel ermutigen wir das Kind über seine Erlebnisse, Gefühle und Nöte zu sprechen.
- Das betroffene Kind muss wissen, dass es keinerlei Schuld hat und mit all seinen widersprüchlichen Gefühlen verstanden und akzeptiert wird
- Es ist von großer Bedeutung, dass niemand den Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegenüber der Familie äußern darf, bevor der Schutz und die Sicherheit des Kindes gewährleistet sind!

8. Handlungsplan

Grundsätzlich orientieren wir uns bei allen Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung an der vorliegenden Rahmenkonzeption zum Kinderschutz für pädagogische Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V. und den dort hinterlegten Arbeitsmaterialien

8.1 Rechtlicher Hintergrund

Unsere Arbeit basiert auf den pädagogischen Grundlagen der Reggio-Pädagogik, dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), den Bildungsvereinbarungen NRW und den Grundsätzen des DRK. Hinzu kommen die gesetzlichen Grundlagen die den rechtlichen Rahmen zum Kinderschutz bilden. Hier ein Auszug aus der Homepage des Kinderschutzbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen (<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/>):

- **„Grundgesetz:** Art. 6 Abs. 2 GG, Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- **UN-Kinderrechtskonvention:** die 54 Artikel wurden 1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und traten in Deutschland am 5. April 1992, zunächst mit Vorbehalten, in Kraft. 2010 wurden die Vorbehalte zurückgenommen; seither gilt die Konvention in vollem Umfang.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):** § 1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung; § 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.
- **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:** § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; § 50 Abs. 2 Mitwirkung in den Verfahren vor den Familiengerichten.
- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):** § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung; § 5 Mitteilungen an das Jugendamt
- **Landeskinderschutzgesetz NRW** ist zusammen mit Änderungen des Kinderbildungsgesetzes am 6. April 2022 verabschiedet worden und überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Es setzt unter anderem zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder um.“
- **TeilhabeStärkungsgesetz (SGB IX):** § 37a ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten und sorgt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Erläuterung siehe Anhang)

8.2 Das allgemeine Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- **Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen und Austausch im Team und mit der Leitung**
Wir schätzen mit Hilfe der entsprechenden Checkliste vom Forum Verlag Herkert GmbH (siehe 7.1) die mögliche Kindeswohlgefährdung eigenständig ab.
Auffälligkeiten werden mit zeitlicher Einordnung als Risikoeinschätzung entsprechend dokumentiert und im Anschluss ausgewertet.
- **Bei Fällen, in denen sich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet, wird der Träger und die Kinderschutzfachkraft eingeschaltet.**
- **Nach einer Risikoeinschätzung aller Beteiligten wird das weitere Vorgehen beschlossen und dokumentiert und stellt somit die Grundlage eines möglichen Beratungs- und Hilfeplans dar.**

8.3 Pädagogisches Verhalten bei Missbrauch oder jeglicher Art von Gewalt

Wenn ein Kind von seinen Erfahrungen berichtet oder die pädagogischen Fachkräfte Missbrauch vermuten, dann gilt es...

- ...Ruhe bewahren und nichts übereilen. Die Trennung von Täter*innen und Opfer muss vorbereitet und gewährleistet sein, bevor der Täter bzw. die Täterin von dem Verdacht erfahren. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass der Täter bzw. Täterin aufgrund eines Verdachts das Kind noch stärker bedroht. Oberstes Gebot sind deshalb immer die Sicherheit und der Schutz des Kindes!
- ...Unterstützung und Hilfe holen. Ein Verdacht erzeugt in der Regel sehr viel Unsicherheit und Betroffenheit. Eine Fallberatung im Team, eine weitere Beratung mit zuständigen Fachkräften, wie der Kinderschutzfachkraft und

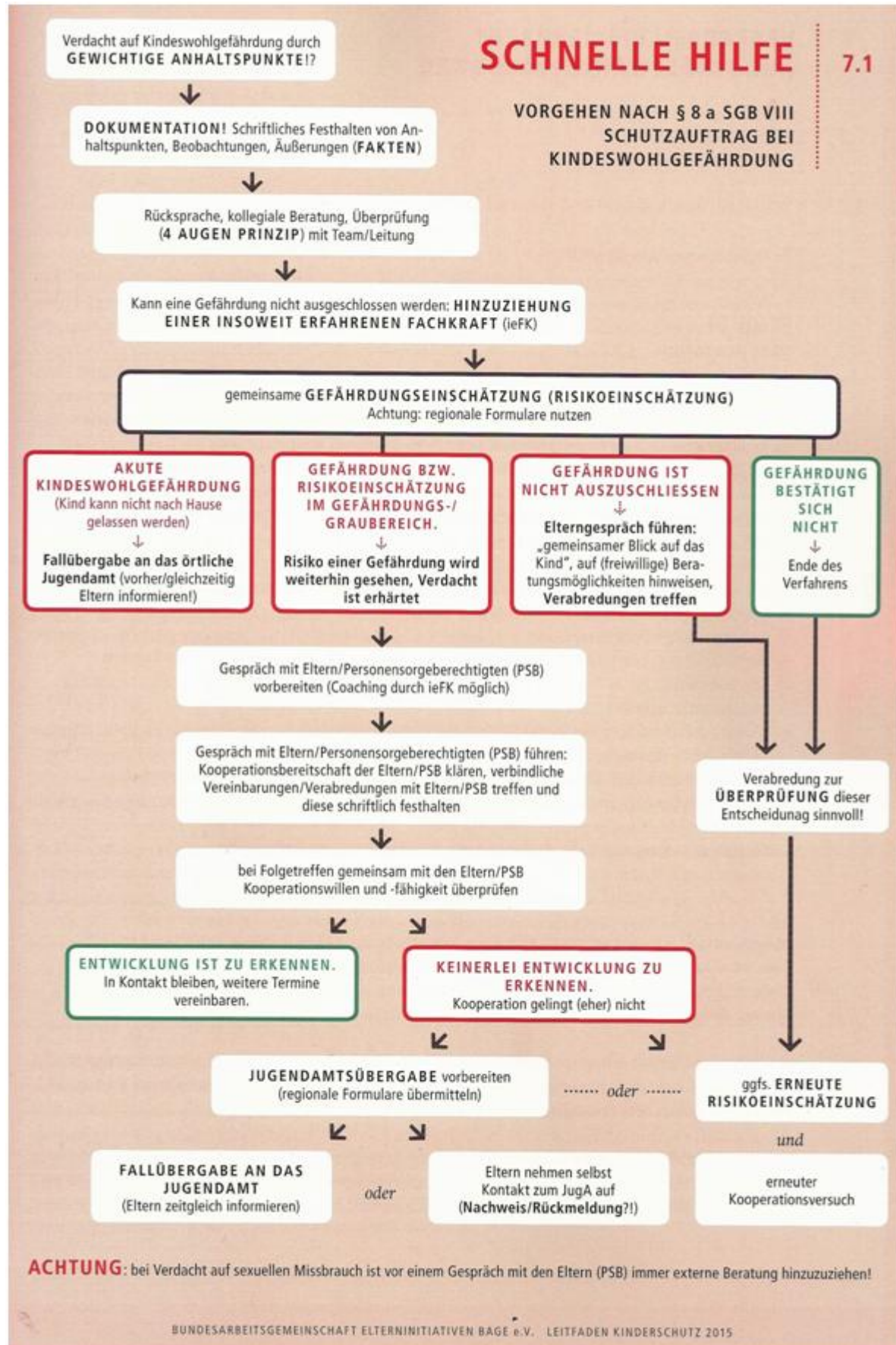
dem Jugendamt, wird anberaumt. Deren Aufgabe besteht u.a. darin, den Verdacht abzuklären, das Kind vor weiteren Übergriffen zu schützen und die Familie mit dem begründeten Verdacht oder dem Wissen um Gewalt zu konfrontieren.

- ...das Thema „Missbrauch“ in der Gruppe angemessen ansprechen. Durch Spiele und Übungen kann man beispielsweise den Kindern zu verstehen geben, dass man weiß, dass es Gewalt, Grenzverletzung, sexuellen Missbrauch gibt und den betroffenen Kindern glaubt. Hierbei sollten die Kinder erfahren, dass es auch schlechte Geheimnisse gibt, über die man sprechen darf und sollte.
- ...die eigenen Gefühle ernst nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Missbrauch vorliegen könnte.

8.4 Wird der Verdacht bestätigt, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Zunächst sollten in einem beratenden Gespräch die Situation mit den Eltern oder Sorgeberechtigten analysiert und besprochen werden.
- Stellt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine weitere Gefährdung für das Kind dar, wendet sich die Leitung der Einrichtung direkt an das Jugendamt.

8.5 Schaubild



8.6 Aufstellen eines Beratungs- oder Hilfeplans

Wenn die Beteiligten zu der Einschätzung gekommen sind, dass das Kindeswohl gefährdet ist, wird ein schriftlicher Schutzplan entwickelt. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- Welche konkrete Hilfe ist erforderlich um weitere Gefährdungen abzuwenden?
- Auf der Basis des Schutzplanes erfolgt das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten
- Mögliche Unterstützungsangebote werden erarbeitet und verbindlich vereinbart
- Beratung über die mögliche Inanspruchnahme von professioneller Hilfe, wie z.B. Erziehungsberatungsstellen oder andere professionelle Fachkräfte
- In Gesprächen machen wir deutlich, dass Familien einen Anspruch auf die Unterstützung vom Jugendamt haben und diese Institution für sie keine Bedrohung darstellt.
- Alle Handlungsschritte werden schriftlich dokumentiert

8.7 Der Träger und das Jugendamt sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- Die Kindeswohlgefährdung durch das verabredete Vorgehen nicht abgewendet werden konnte
- Das Wohl des Kindes akut gefährdet ist und sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden lässt

Die Information an das Jugendamt erfolgt zunächst fernmündlich, wird jedoch so schnell wie möglich auch schriftlich weitergegeben. Auch hier erfolgt eine detaillierte Dokumentation.

8.8 Einhaltung der Zielvereinbarung

- Wir vergewissern uns regelmäßig, ob die vereinbarten Handlungsschritte umgesetzt und eingehalten werden.
- Wir wirken unterstützend auf die Annahme von Hilfen hin und bestärken die Eltern.
- Gegebenenfalls kommt es zu einer erneuten Risikoeinschätzung und Anpassung des Beratungs- und Hilfeplans
- Lehnt die Familie die gemeinsam vereinbarten Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ab, erfolgt die schriftliche Meldung beim zuständigen Jugendamt. Hierüber werden die Eltern im Vorfeld informiert.

9. Verhalten im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitenden unserer Einrichtung

- Nimmt ein/e Mitarbeiter*in während ihrer Tätigkeit im Kindergarten oder eine externe Person gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Kitapersonal, bei einem Kind wahr, informiert diese sofort die Leitung. Diese organisiert die Durchführung der Fallberatung unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abklärung des Gefährdungsrisikos.
- Die Leitung informiert den Träger, diese ziehen bei Bedarf einen weiteren Vertreter des Trägers hinzu und sprechen unverzüglich mit der beschuldigten Person, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht schadet.
- Diese Verfahrensschritte werden von Beginn schriftlich dokumentiert.
- Führt das Gespräch zu dem Ergebnis, dass möglicherweise „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, werden unverzüglich weitere Maßnahmen eingeleitet, wie die Hinzuziehung weiterer Kräfte nach § 8a SGB VIII, Information des Jugendamtes, des Landesjugendamtes bis hin zur Freistellung/Suspendierung der betroffenen Person und einem strafrechtlichen Verfahren.

10. Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person (mitarbeitende Person oder Sorgeberechtigte) und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team/ mit den Sorgeberechtigten.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis, sowohl zu den Sorgeberechtigten als auch zu dem betroffenen Mitarbeitenden. Ein weiteres Ziel ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der falsch beschuldigten Person, im Hinblick auf die anvertrauten Kinder und deren Familien.

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitenden bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Dienstvorgesetzten Person und des Trägers. Ein Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass eine vollständige Rehabilitation gelingt. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit der betreffenden Person geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Zur Rehabilitation des/der Sorgeberechtigten ist es notwendig, das Geschehen nachhaltig aufzuarbeiten. Dazu ist die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtserklärung erforderlich. Zur Nachsorge einer Krisenintervention gehören verschiedene Ebenen und Personenkreise. Ziel der Nachsorge ist die volle Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen Erzieher/innen und des/der Sorgeberechtigten.

11. Unsere Zusammenarbeit mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger und Strafverfolgungsbehörden

Das Zusammenwirken zwischen dem Jugendhilfeträger und unserer Kindertageseinrichtung ist durch verschiedene mündliche und schriftliche Kooperationsverträge/Vereinbarungen sichergestellt. Diese nehmen wir im Bedarfsfall und zu Beratungszwecken in Anspruch.

11.1 Landesjugendämter

Die Landesjugendämter in NRW sind für den strukturellen Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Einrichtung zuständig. Im Fall einer Meldung ist unser Träger dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden.

Besteht der Verdacht/Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, verfahren alle Mitarbeitenden nach Vorgabe des Handlungsplanes, siehe Punkt 8.

11.2 Örtliche Jugendämter

Im Bedarfsfall steht uns das örtliche Kreisjugendamt Gummersbach beratend und unterstützend zur Seite. Betroffene Vereinbarungen, Verträge, Kooperationen sind zwischen Träger und Jugendamt getroffen und schriftlich fixiert. Alle Datenschutzrechte werden in Form einer Schweigepflichtentbindung zwischen allen Beteiligten Institutionen abgesichert. Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

11.3 Spezialisierte Fachberatung

Bei Beratungsbedarf können wir uns an folgende Fachberatungsstellen wenden:
Einrichtungsinterne geschulte Mitarbeiterin (K. Seefeldt), die Kinderschutzbeauftragte des DRK (S. Mirabella), die Referatsleitung der Stabstelle Kinderschutz im DRK Landesverband und J. Gogos von der Beratungsstelle Baumhof, Gummersbach, zurückgreifen. Außerdem kooperieren wir mit der Beratungsstelle „Haus für Alle“ in Waldbröl.

11.4 Strafverfolgungsbehörden

Wenn es Hinweise auf Gewalt innerhalb unserer Einrichtung gibt, ist immer auch die Einschaltung von Polizeibehörde und/oder Staatsanwaltschaft zu prüfen.

Wir orientieren uns auch hier an unserem Handlungsplan, siehe Punkt 8.

In akuten Situationen prüfen wir die Handlungsnotwendigkeit und intervenieren spontan und bedarfsorientiert.

12. Aufarbeitung/ Reflexion

In jedem Fall findet nach Abschluss eines Verfahrens, auch im Verdachtsfall, eine ausführliche Reflexion und Aufarbeitung statt. Diese dient dazu den Ablauf und die einzelnen Handlungsschritte auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und ggf. das Schutzkonzept weiterzuentwickeln.

Hierzu nutzen wir folgende Fragestellung:

- Wie konnte es zum Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmechanismen haben nicht funktioniert?
- Wie hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Wie hat die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Personen funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?
- Hat eine erfolgreiche Rehabilitation im unbegründeten Verdachtsfall stattfinden können?

Nach gemeinsamer Auswertung der Fragen findet ggf. eine Anpassung des Schutzkonzeptes statt.

13. Datenschutz

Auszug aus dem „Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom LVR.

Zitat: „Der Datenschutz hat seine Grundlage im Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil¹ entschieden. Darin führte das Gericht aus: » Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz der Einzelnen oder des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe ihrer oder seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis der Einzelnen und des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.« In der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht vier Grundsätze herausgestellt, die im Umgang mit Sozialdaten immer berücksichtigt werden müssen:

- Grundsatz der Erforderlichkeit,
- Grundsatz der Zweckbindung,
- Grundsatz der erneuten Legitimation bei Zweckänderung und
- Grundsatz der Transparenz.“

Weitere Ausführungen sind der nachstehenden Publikation zu entnehmen.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MED_ERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf

14. Anhang

- Rahmenkonzeption zur sexuellen Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im DRK-Kreisverband Oberbergischer Kreis e.V.
- Rahmenkonzept zum Kinderschutz für pädagogische Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe des DRK Kreisverbandes Oberbergischer Kreis e.V.
- Erläuterung zu §37a SGB IX
- Leitbild der DRK Kindertageseinrichtungen

15. Quellen

Zu Punkt Vorwort, Definition Kindeswohlgefährdung <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindewohl-und-kindewohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/>

Zu Punkt 3 Liebel, M. (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven. Weinheim Basel.

Zu Punkt 4.1 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Zu Punkt 4.3 Schubert-Sufrian F. u. Regnert M. Kindergarten heute Praxis Kompakt Beschwerdeverfahren für Kinder Herder Verlag S.4

Zu Punkt 6.4 Broschüre: Vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung, Liebevoll begleiten.... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder, BZgA

Zu Punkt 8.1 <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/>

Zu Punkt 8.5 <https://bage.de/publikationen/bage-kinderschutzleitfaden/>

Zu Punkt 13

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Web_Version_20200416_MED_ERLET_Datenschutz_im_Jugendamt_2020.pdf

Danke an das Team der DRK Kindertageseinrichtung „Familienzentrum Krümelkiste“ in Bergneustadt Hackenberg, die uns durch die Bereitstellung Ihres erarbeiteten Konzepts unterstützt haben!

Lichtenberg, den 20.01.2026